

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Frau Präsidentin des Thüringer Landtags
Birgit Keller

im Hause

8.12.2021

GESETZENTWURF

der Fraktion der CDU

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Rückkehr zu guter Bildung und Stärkung der Elternrechte

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch die in den Jahren 2019 bis 2021 erfolgten Änderungen des Thüringer Schulgesetzes wurde die Thüringer Schullandschaft tiefgreifend verändert. Insbesondere das Vorantreiben der Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohne Rücksicht auf die personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen vor Ort hat an den Schulen zu Unruhe und Verunsicherung geführt und das in einer Zeit, in der die Thüringer Schulen einen immensen Lehrermangel und Unterrichtsausfall zu bewältigen haben.

Das im geänderten Schulgesetz verankerte Prinzip, grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht zu unterrichten, geht zu Lasten eines echten Elternwahlrechts und den Bildungschancen der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus leidet auch die Qualität des gemeinsamen Unterrichts an den allgemein bildenden Schulen, insbesondere den Thüringer Regelschulen.

Die mit den Änderungen verbundene Schwächung der Thüringer Regelschulen als lebenswelt- und berufsorientierte Schulform bedroht zunehmend das gewachsene Thüringer Schulsystem. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund flächendeckender und wohnortnaher Bildungsangebote sowie der dringend notwendigen Fachkräftesicherung zu korrigieren.

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten wird deutlich, dass die Änderungen des Schulgesetzes die verfolgten Zielstellungen verfehlt haben und nach wie vor umstritten sind. Hiervon zeugen die Erfahrungen betroffener Kinder und Eltern aber auch überforderter Lehrerinnen und Lehrer. Eine Fortsetzung dieser Schulpolitik macht gerade diejenigen zu Bildungsverlierern, die eine größtmögliche individuelle Unterstützung benötigen. Sie führt zu noch mehr Verunsicherung und Mehrbelastungen bei Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern.

B. Lösung

Die Thüringer Schul- und Bildungslandschaft braucht endlich wieder einen verlässlichen Rahmen und eine Rückkehr zur Kontinuität und Stabilität.

Das Recht über die Bildung und Erziehung der eigenen Kinder zu entscheiden, ist ein grundlegender Wert demokratischer Gesellschaften. Dieser kann weder direkt noch indirekt eingeschränkt werden. Staatliche und in freier Trägerschaft befindliche Bildungseinrichtungen begleiten und beraten die Familien in Bildungs- und Erziehungsfragen.

Insbesondere die bislang gut ausgestatteten Thüringer Förderschulen dürfen nicht weiter zu Schulen ohne Schüler werden. Ihre Zentralisierung sowie die Schwächung des Elternwillens und der Schulträger sind Entwicklungen, die dringend korrigiert werden müssen. Gleiches gilt für dringend notwendige Anpassungen zur Stärkung der Regelschulen.

Es bedarf daher des Erlasses eines Änderungsgesetzes, mit dem Teile der Änderungen des Schulgesetzes aus dem Jahr 2019 zurückgenommen und geändert werden. Diesem Regelungsbedürfnis trägt der vorgelegte Gesetzentwurf Rechnung.

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage mit der Folge, dass die spezifische und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler weiterhin an personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen scheitert und Schulabgänger ohne Schulabschluss in Thüringen auch weiterhin zunehmen.

D. Kosten

Die Änderungen verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Rückkehr zu guter Bildung und Stärkung der Elternrechte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 40b des Gesetzes vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für eine Übergangszeit von bis zu zehn Jahren ab Errichtung oder Schulartänderung kann die Gemeinschaftsschule zunächst mit der Klassenstufe 5 beginnen; in diesem Fall muss das für die Klassenstufen 1 bis 4 erforderliche Angebot durch eine Grundschule gewährleistet werden.“

b) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Die Förderschule bietet einen dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Unterricht für Kinder und Jugendliche, für die an den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen keine ausreichenden Fördermöglichkeiten vorgehalten werden können. Die Schüler können entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss sowie den Realschulabschluss erwerben; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden, soweit möglich, in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder in zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten unterrichtet (gemeinsamer Unterricht). Können sie dort auch mit Unterstützung durch die Förderschullehrer, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht ausreichend gefördert werden,

sind sie in Förderschulen zu unterrichten, damit sie ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Schulabschlüsse erreichen können.“

3. § 7a wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderschulen sind sonderpädagogische Zentren für Unterricht, Förderung, Kooperation und Beratung. Die pädagogische Arbeit an der Förderschule hat die Integration der Schüler während und nach der Schulzeit zum Ziel. Förderschulen pflegen eine enge pädagogische Zusammenarbeit mit den anderen Schulen der Region. Kooperative und integrative Formen der Erziehung und des Unterrichts ermöglichen die gegenseitige Akzeptanz aller Schüler und fördern den Umgang miteinander. Förderschulen sind Ganztagsfördereinrichtungen, für die eine Gesamtstundentafel ausgewiesen wird. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

(2) Förderschulen sind

1. überregionale Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen,
2. regionale Förderzentren mit den Förderschwerpunkten
 - a. Hören,
 - b. Sehen,
 - c. körperliche und motorische Entwicklung,
 - d. Lernen,
 - e. Sprache,
 - f. emotionale und soziale Entwicklung sowie
 - g. geistige Entwicklung.

Überregionale Förderzentren koordinieren zur Unterstützung der Schulen ein landesweites Netzwerk für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören. Regionale Förderzentren können einen oder mehrere der unter Satz 1 Nr. 2 a bis f genannten Förderschwerpunkte beinhalten. Die Verbindung des Förderschwerpunkts nach Satz 1 Nr. 2 f mit anderen Förderschwerpunkten in einem regionalen Förderzentrum ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Regionale Förderzentren können auch überregionalen Charakter haben. Regionale Förderzentren nehmen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen auf, sofern aufgrund der Schwere der Behinderung deren sonderpädagogischer Förderbedarf nicht ausschließlich in einem überregionalen Förderzentrum erfüllt werden kann. Die regional

bestehenden berufsbildenden Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind organisatorisch mit berufsbildenden Schulen verbunden. Berufsschüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können in diesen oder in Förderberufsschulen zur Facharbeiter- oder Gesellenprüfung hingeführt werden oder Abschlüsse nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42b der Handwerksordnung erreichen. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten zu den Förderschwerpunkten und Bildungsgängen an Förderschulen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemeinsamer Unterricht findet nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen in den allgemeinen Schulen in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften der Förderschule sowie den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten der Förderschulen statt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens sowie nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen empfiehlt das zuständige Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger für den Schüler den nächstgelegenen geeigneten Lernort im gemeinsamen Unterricht oder an der Förderschule. Hierzu kann die am Schulamt installierte Steuergruppe, welche über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen nach Satz 1 berät, einbezogen werden. Die Letztentscheidung über den Lernort im gemeinsamen Unterricht oder an der Förderschule liegt bei den Erziehungsberechtigten.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „der Primarstufe“ durch die Wörter „an der Grundschule“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem betroffenen Schulträger“ eingefügt.

7. § 15a wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „festgelegt“ durch das Wort „empfohlen“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Kind, das am 1. August eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, kann im Ausnahmefall auf Antrag der Eltern für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule zurückgestellt werden, wenn aufgrund der Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Der Antrag kann erst nach der schulärztlichen Untersuchung und nach Beratung durch die Schule gestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt durch den Schulleiter und darf nicht wiederholt werden.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Genehmigung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger.“

10. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1a werden die Wörter „Planung des Unterrichtes sowie zur“ gestrichen.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Sonderpädagogische Fachkräfte sind für die Planung, Durchführung und Auswertung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen verantwortlich. Sie unterstützen die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit des Lehrers an der Förderschule und im gemeinsamen Unterricht; insbesondere in der

Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschulen unterstützen sie den Lehrer bei der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs. Die Sonderpädagogischen Fachkräfte erbringen in Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags Teile der Grundpflege. Sie wirken im Ganztagsförderbereich an der Förderschule eigenständig mit. Eigenständiger Unterricht innerhalb der Pflichtstunden wird durch Sonderpädagogische Fachkräfte nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt. Er kann auf Antrag des Schulleiters vom zuständigen Schulamt für die Dauer eines Schuljahres befristet genehmigt werden.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“, folgende Wörter eingefügt: „im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Arbeitsinhalte.“

13. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sind Bestandteil der Förderschulen. Sie dienen zur Durchführung der Feststellungsverfahren nach § 8a Abs. 2, der sonderpädagogischen Förderung und Beratung in vorschulischen, allgemein bildenden und in berufsbildenden Einrichtungen sowie der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschulen.

(2) Die sonderpädagogische Förderung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste trägt in besonderem Maße den individuellen Entwicklungs- und Lernvoraussetzungen der einzelnen Kinder und Jugendlichen in der Schule und in schulvorbereitenden Einrichtungen Rechnung. Vorrangige Aufgabe der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist es, durch Beratung und Förderung sonderpädagogischem Förderbedarf vorzubeugen sowie ein weiteres Verbleiben der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am angestammten Lernort zu ermöglichen.

(3) Neben den Lehrern werden auch Sonderpädagogische Fachkräfte an Förderschulen in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten tätig. Das Nähere zu Organisation und Inhalt der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste wird

durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 14 und 15 werden gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 14.

15. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulnetzpläne werden von den Schulträgern im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet in der Regel alle zehn Jahre aufgestellt und fortgeschrieben. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Schulbezirke, Einzugsgebiete oder Einzugsbereiche sie gelten sollen. Satz 3 gilt für die Festlegung von Netzwerkbereichen nach § 7a Abs. 2 Satz 4 entsprechend. Die Schulträger können zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts für einzelne Förderschwerpunkte Schwerpunktschulen festlegen. Die Schulträger berücksichtigen bei ihrer Planung das örtliche Angebot von Schulen in freier Trägerschaft. Die Pläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung, insbesondere zum weiteren Ausbau des gemeinsamen Unterrichts, als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. In die Pläne müssen die Möglichkeiten der Kooperation von Förderschulen mit anderen Schularten und Schulformen aufgenommen werden. Die Pläne sind mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Aufnahme der Gemeinschaftsschule in das Schulnetz gilt: Entsteht die Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung, so geschieht dies in der

Form, dass die Schule oder die Schulen den Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule durch entsprechenden Beschluss oder entsprechende Beschlüsse der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen gegenüber dem Schulträger zum Ausdruck bringen und über ein pädagogisches Konzept nach § 6 a Abs. 2 entscheiden. Der Schulträger legt bei der Beantragung des Einvernehmens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 das pädagogische Konzept nach § 6 a Abs. 2 vor. Entspricht der Schulträger nicht dem Beschluss der Schulkonferenz oder der Schulkonferenzen, gilt § 13 Abs. 3 a Satz 2 und 3. Absatz 3 Satz 1 findet im Übrigen keine Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

16. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

f) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

17. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„Das Verfahren zur Ausgestaltung von Kooperationsmodellen zu regeln,“.

b) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 eingefügt:

„Die Aufstellung und Feststellung von Schulnetzplänen zu regeln“.

18. § 60a wird wie folgt geändert:

„In Satz 3 wird nach der Angabe „38“, die Angabe „41 Abs. 4“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) In Absatz 4 wird das Wort "Kindertageseinrichtungen" durch die Wörter "vorschulischen Einrichtungen" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe "4" durch die Angabe "2" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule wird der Unterricht von den Schülern in allen Fächern gemeinsam besucht. Nach dieser Phase der Orientierung beginnt ab Klassenstufe 7 eine Differenzierung. Es können entweder auf den Hauptschulabschluss oder auf den Realschulabschluss bezogene Klassen geführt oder Kurse eingerichtet werden, wobei Kurs I dem Anforderungsprofil der Hauptschule und Kurs II dem der Realschule entspricht. Der Unterricht kann klassenstufenübergreifend, klassen- oder kursübergreifend und fächerübergreifend organisiert werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Benehmen mit dem Schulträger darüber, ob ab Klassenstufe 7 abschlussbezogene Klassen gebildet werden oder ob eine Differenzierung nach Kursen erfolgt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2a.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Kurs I und Kurs II“ durch die Wörter „Kursen oder Klassen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses vorbereiten“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Schulträger“ eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird Satz 6 neu gefasst:

„Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt keine Schulartänderung.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt für das Einrichten von Klassen nach § 6 Abs. 5 und 6 entsprechend; ausgenommen ist das Einrichten von Klassen nach § 6 Abs. 7 Satz 1.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt.

„(3) In die aus einer Grundschule oder einer Regelschule entstandene Gemeinschaftsschule sind die Schüler der ehemaligen Schulbezirke nach Absatz 1 Satz 1 vorrangig aufzunehmen.“

(4) Absatz 1 gilt mit Ausnahme des Satzes 2 für die regionalen Förderzentren entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2a werden nach den Wörtern „berufsbildenden Schulen“ die Wörter „oder Volkshochschulen“ eingefügt.

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Eine Versetzungsentscheidung erfolgt in allen Klassenstufen ab Klassenstufe 2“

a) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

9. § 50 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

a) „Für Umstufungen bei Kursen und Klassen, die auf den Realschulabschluss vorbereiten gilt § 6 Abs. 4.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem in der 6. Legislaturperiode vom Thüringer Landtag verabschiedeten Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens wurde die Thüringer Schullandschaft tiefgreifend verändert. Im Zentrum stand dabei das Vorantreiben der Inklusion, ohne Rücksicht auf die personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen vor Ort sowie die Schwächung der Förderschulen.

Das Recht über die Bildung und Erziehung der eigenen Kinder zu entscheiden, ist ein grundlegender Wert demokratischer Gesellschaften. Dieser kann weder direkt noch indirekt eingeschränkt werden. Staatliche und in freier Trägerschaft befindliche Bildungseinrichtungen begleiten und beraten die Familien in Bildungs- und Erziehungsfragen.

Insbesondere die bislang gut ausgestatteten Thüringer Förderschulen dürfen nicht weiter zu Schulen ohne Schüler werden. Ihre Zentralisierung sowie die Schwächung des Elternwillens und der Schulträger sind Entwicklungen, die dringend korrigiert werden müssen. Gleiches gilt für dringend notwendige Anpassungen zur Stärkung der Regelschulen.

Aus diesem Grund soll das Thüringer Schulgesetz durch den vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3a):

Die gesetzliche Festschreibung der Gliederung des Schulwesens in Schulstufen wird abgelehnt und steht einer nötigen Kontinuität von Schulstrukturen und Unterrichtsqualität entgegen.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Zu Buchstabe a):

Die Möglichkeit, dass eine Gemeinschaftsschule dauerhaft ab Klassenstufe 5 beginnen kann, ist abzulehnen. Dies widerspricht dem Konzept des längeren gemeinsamen Lernens, das den pädagogischen sowie didaktisch-methodischen Kern der Gemeinschaftsschule ausmacht. Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Klasse eröffnet die Thüringer Regelschule.

Zu Buchstabe b):

Die Zusammenführung des Thüringer Schulgesetzes mit dem Thüringer Förderschulgesetzes verlang eine Bestimmung der Aufgaben der Förderschule mit dem Ziel der bestmöglichen individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf.

Zu Nummer 3 (§ 7a):

Das Ziel einer bestmöglichen schulischen Bildung für alle verlangt Regelungen mit dem Ziel der bestmöglichen individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an der Schulart Förderschule.

Zu Nummer 4 (§ 8a):

Zu Buchstabe a):

Gelingender Gemeinsamer Unterricht ist niemals voraussetzungslos möglich. Er verlangt für eine erfolgreiche Bildung der Kinder und Jugendlichen spezifische personelle, sächliche und räumliche Angebote. Dies muss sichergestellt sein.

Zu Buchstabe b):

Ein mehr an Gemeinsamen Unterricht bedarf des behutsamen und schrittweisen Vorgehens: Das Wohl aller Kinder muss vorn anstehen, der Elternwille muss Beachtung finden und die pädagogischen, wie organisatorischen Bedingungen vor Ort müssen vorhanden sein. Eine unnötig scharfe Forcierung des Gemeinsamen Unterrichts ist pädagogisch nicht zielführend. Durch das derzeitige Feststellungsverfahren und die amtliche Festlegung des geeigneten Lernortes wird das Elternrecht geschwächt.

Zu Nummer 5 (§ 10):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 15):

Eine Zuweisung von Schülern an eine bestimmte Schule soll nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen, da eine solche Zuweisung erheblich in die Planung und Festlegung des Schulangebots durch die Schulträger eingreift.

Zu Nummer 7 (§ 15a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 8a Absatz 3.

Zu Nummer 8 (§ 18):

Die durch das Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens erfolgte Änderung erhöht die Hürden für die Zurückstellung vom Schulbesuch. Das sehen Elternvertreter nicht als zielführend an und ist ein Eingriff in die Elternrechte.

Zu Nummer 9 (§ 27):

Die Aufnahme einer Regelung zum Gründen von Schülerfirmen ist sinnvoll. Da das Gründen einer Schülerfirma aber auch den Aufgabenbereich des Schulträgers berühren kann, soll die Genehmigung grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen.

Zu Nummer 10 (§ 28):

Durch die Änderung sollen die Ausweitung der Rechte der Schüler auf Mitwirkung mit den schulorganisatorischen Gegebenheiten besser in Einklang gebracht werden.

Zu Nummer 11 (§ 34):

Die inhaltliche Änderung dient der Klarstellung und Definierung des Tätigkeitsprofils sowie der konkreten Aufgaben von sonderpädagogischen Fachkräften.

Zu Nummer 12 (§ 35):

Der neu eingefügte Halbsatz dient der Klarstellung, dass der Schulträger die Arbeitsinhalte festlegt. Da das erforderliche Verwaltungs- und Hauspersonal beim Schulträger angestellt ist, sollte die Unterstützung des Schulleiters durch die vom Schulträger für das Personal festgelegten Arbeitsinhalte begrenzt werden.

Zu Nummer 13 (§ 36):

Die inhaltlichen Änderungen dienen der Klarstellung und Definierung des Tätigkeitsprofils sowie der konkreten Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

Zu Nummer 14 (§ 38):

Zu Buchstabe a):

Dass die Vertretungen der Schüler, Lehrer und Eltern in der Schulkonferenz über ein aufschiebendes Vetorecht verfügen, wird kritisch gesehen. Insbesondere ist fraglich, wie letztlich eine Entscheidung herbeigeführt werden soll, wenn es zu keiner Einigung kommt.

Zu Buchstabe b):

Die neu eingefügten Nummern 14 und 15 werden als entbehrlich angesehen.

Zu Nummer 15 (§ 41):

Zu Buchstabe a):

Durch die Änderung wird einer Forderung der Schulträger Rechnung getragen, dass ein fünfjähriger Planungsrythmus für die Standortplanung von Schulen sowie eine notwendig langfristige Investitionsplanung zu kurz sei.

Zu Buchstabe b):

Die Aufnahme der Möglichkeit zum Ausbau des gemeinsamen Unterrichts seitens des Schulträgers für einzelne Förderschwerpunkte Schwerpunktschulen festzulegen, folgt einer Forderung des Thüringischen Landkreistags. Dies ist sachgerecht, da sie den Schulträgern einen schrittweisen Ausbau der sächlichen und räumlichen Voraussetzungen des gemeinsamen Unterrichts ermöglicht.

Zu Buchstabe c):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 16 (§ 56):

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe e):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe f):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 17 (§ 60):

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um Regelungen für den Erlass von Rechtsverordnungen bzgl. Kooperationsmodellen.

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um eine Regelung zur Aufstellung und Feststellung von Schulnetzplänen.

Zu Nummer 18 (§ 60a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a):

Eine optimale und am Menschen orientierte Bildung kann nicht gegen, sondern nur mit der gesamten Schulfamilie geschehen. Inklusion ist niemals voraussetzungsfrei. Sie setzt die Schaffung und Berücksichtigung entsprechender Rahmenbedingungen voraus. Der gemeinsame Unterricht kann nicht gesetzlich Schülern, Lehrern und Eltern verordnet werden. Vielmehr ist er ein pädagogisches Ziel unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen.

Zu Buchstabe b):

Vorschulische Bildungseinrichtungen umfassen Kindergärten ebenso wie andere frühkindliche Bildungsangebote, dem wird Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Eine erstmalige Versetzungsentscheidung soll am Ende der Klassenstufe 2 erfolgen. Es wird dem individuellen Lern- und Arbeitsverhalten in der Schuleingangsphase entsprochen.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Zu Buchstabe a):

Die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Entscheidung der Klassen- und Kursbildung an Regelschulen soll wieder ermöglicht werden.

Die erfolgte Änderung des Wortes „Anforderungsprofil“ in „Anspruchsebene“ ist entbehrlich.

Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 8):

Eine gesetzliche Festschreibung solcher Angebote kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgreich und rechtssicher umgesetzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 13):

Durch die Änderung soll die Rolle der Schulträger bei der Entscheidung über eine Schulartänderung gestärkt werden. Eine Schulartänderung soll damit nicht gegen den Willen des Schulträgers seitens der Landesregierung entschieden werden.

Zu Nummer 6 (§ 14):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 20):

Mit dieser Änderung wird einem Vorschlag des Thüringischen Landkreistages aus dem Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens aus dem Jahr 2018 gefolgt, entsprechende Maßnahmen auch an Thüringer Volkshochschulen einzubeziehen.

Zu Nummer 8 (§ 49):

Eine erstmalige Versetzungsentscheidung soll am Ende der Klassenstufe 2 erfolgen. Dem grundlegenden Bildungsziel des Förderns und Forderns wird so entsprochen.

Zu Nummer 9 (§ 50):

Da die Regelungen zur Klassen und Kursbildung an Regelschulen ermöglicht werden sollen, besteht an dieser Stelle Änderungsbedarf.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Artikels 1.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Artikels 2. Insbesondere aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass einzelnen Regelungen erst mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft treten.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Mario Voigt, MdL